



SCHEIDUNG UND IHR UNTERNEHMEN

Beratungsleitfaden 2025



Wenn Sie als Unternehmer eine Scheidung durchlaufen, hat dies in den meisten Fällen auch Auswirkungen auf Ihr Unternehmen – unabhängig davon, ob es sich um ein Einzelunternehmen oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt. Ein eigenes Unternehmen macht eine Scheidung deutlich komplexer.

Es stellen sich Fragen wie:

- Kann das Unternehmen weitergeführt werden?
- Hat Ihr Partner Anspruch auf einen Teil (bzw. den Wert eines Teils) des Unternehmens?
- Was passiert mit der Altersvorsorge?
- Von welchen finanziellen Daten ist bei der Berechnung des Unterhalts auszugehen?

Dieser Ratgeber gibt Ihnen einen Überblick über einige wichtige Aspekte, mit denen Sie als Unternehmer im Falle einer Scheidung konfrontiert werden können. Es handelt sich um komplexe Fragestellungen, die fachkundige Begleitung erfordern. Mithilfe dieses Ratgebers können Sie Ihre persönliche Situation besser erfassen und erhalten Informationen zu folgenden Themen:

- Ehegüterrecht: Liegt eine vollständige Gütergemeinschaft (vor 2018), eine eingeschränkte Gütergemeinschaft (seit 2018) vor, oder haben Sie Eheverträge bzw. Partnerschaftsverträge geschlossen?
- Gilt das niederländische Recht? Dies kann eine Rolle spielen, wenn Sie nach der Eheschließung im Ausland gelebt haben oder wenn Sie und Ihr Partner (auch) eine andere Staatsangehörigkeit besitzen.
- Rechtsform Ihres Unternehmens: Handelt es sich um ein Einzelunternehmen, eine offene Handelsgesellschaft, eine Partnerschaftsgesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine andere Form? Ist das Unternehmen auf Ihren Namen und/oder auf den Namen Ihres Partners registriert? Arbeiten Sie beide im Unternehmen? Wurde eine Regelung bezüglich des Eigentums oder eines Anspruchs auf einen Teil des Unternehmenswerts getroffen?
- Vermögens- und Einkommenssituation: Was gehört zu Ihrem Privatvermögen und was zu Ihrem Unternehmensvermögen? Woraus setzt sich das Familieneinkommen zusammen? Haben Sie Kinder?
- Altersvorsorge: Welche Regelungen haben Sie und Ihr Partner getroffen? Welche Ansprüche haben Sie beide vor und während der Ehe erworben?
- Steuern: Welche steuerlichen Folgen hat die Scheidung? Müssen Sie steuerlich mit dem Wert des Unternehmens abrechnen? Auf welche steuerlichen Fallstricke sollten Sie achten?

Tipp!

Prüfen Sie regelmäßig, ob Ihr eheliches Güterrecht noch zu Ihren geschäftlichen und privaten Interessen passt. Lassen Sie sich dabei auch stets über aktuelle Gesetze und Vorschriften informieren.

Achtung!

Seit dem 1. Januar 2018 gilt für neu geschlossene Ehen die eingeschränkte Gütergemeinschaft als Standard. Anstelle eines einzigen gemeinsamen Vermögens gibt es nun drei Vermögen: das Ehevermögen und je ein eigenes Vermögen für jeden Ehepartner. Vor der Ehe erworbenes Unternehmensvermögen fällt nicht in die eingeschränkte Gütergemeinschaft (bitte beachten Sie hierzu auch den Ratgeber „Neues Ehegüterrecht“).

Es gilt jedoch, dass eine angemessene Vergütung für Wissen, Fähigkeiten und Arbeit an die Gemeinschaft gezahlt werden muss, sofern eine solche Vergütung nicht bereits anderweitig den Ehegatten zugutekommt oder zugutegekommen ist. Dies erfordert eine genaue Buchführung während der Ehe. Es ist ratsam, den Wert des vor der Ehe bestehenden Unternehmens genau festzustellen und dabei zu dokumentieren, auf welcher Grundlage diese Bewertung erfolgt ist.

Durch die neue gesetzliche Regelung ist der Abschluss von Eheverträgen in der Regel noch wichtiger geworden.

AUFTEILUNG

Bei einer vollständigen oder eingeschränkten Gütergemeinschaft erfolgt im Falle einer Scheidung die Aufteilung des Vermögens, das in die Gemeinschaft gefallen ist. Beide Parteien haben Anspruch auf ihren jeweiligen Anteil an der Gemeinschaft. Im Rahmen der Aufteilung muss dann eine Bewertung des Unternehmensvermögens bzw. der Anteile erfolgen, sofern diese zur Gemeinschaft gehören.

EHE- ODER PARTNERSCHAFTSVERTRÄGE

Ohne Ehe- oder Partnerschaftsverträge fällt das (der Wert des) Unternehmen(s) in die zu teilende Gemeinschaft – mit Ausnahme des vor der Ehe bestehenden Unternehmensvermögens bei einer eingeschränkten Gütergemeinschaft. In diesem Fall kann jedoch eine angemessene Vergütung an die Gemeinschaft für Wissen, Fähigkeiten und Arbeit, die ein Ehepartner dem Unternehmen gewidmet hat, geschuldet sein, sofern eine solche Vergütung nicht bereits anderweitig beiden Ehepartnern zugutegekommen ist.

Möglicherweise haben Sie in Ihren Ehe- oder Partnerschaftsverträgen spezifische Regelungen zum Anspruch auf das eigene Unternehmen aufgenommen. Denken Sie dabei beispielsweise an eine Ausgleichsklausel, nach der der Wert des gesamten Unternehmens oder eines Teils davon ausgeglichen werden muss.

Es kann auch sein, dass Sie in Ihren Ehe- oder Partnerschaftsverträgen eine sogenannte jährliche Ausgleichsklausel vereinbart haben, die jedoch nie umgesetzt wurde. Das Gesetz geht im Falle einer Scheidung dann grundsätzlich davon aus, dass Ihr gesamtes Vermögen gegenseitig ausgeglichen werden muss.

Ein Gegenbeweis ist zwar möglich, doch zeigt die Praxis, dass dies oft sehr schwierig ist. Es kann auch vorkommen, dass zwar jährliche Berechnungen erstellt wurden, diese sich jedoch als nicht korrekt herausstellen – etwa, weil in der Gesellschaft (bv) aufgelaufene Gewinne nicht berücksichtigt wurden, obwohl dies hätte geschehen müssen. Die Folge ist dann, dass entweder die Berechnungen erneut erstellt werden müssen (was sich oft als sehr komplex erweist) oder dass das gesamte Vermögen dennoch ausgeglichen werden muss.

Im Rahmen einer Scheidung kann die Abwicklung der Eheverträge gefordert werden. Es kann dann um die Aufteilung einer einfachen Gemeinschaft oder um einen Ausgleich im Rahmen einer Ausgleichsklausel gehen. Es ist oft schwierig, im Nachhinein genau festzustellen, was zwischen den Parteien ausgeglichen werden muss.

Achtung!

Wenn Sie vor der Eheschließung ein Einzelunternehmen hatten, das Sie während der Ehe mit eingeschränkter Gütergemeinschaft (also nur bei nach dem 1. Januar 2018 geschlossenen Ehen) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingebracht haben, wird diese Gesellschaft nicht ohne Weiteres als vor der Ehe bestehendes Unternehmen angesehen. Das kann bedeuten, dass die Gesellschaft gemeinschaftlich geworden ist und Ihr Partner Anspruch auf die Hälfte des Wertes der Gesellschaftsanteile hat.

Es kann also durchaus vorkommen, dass Sie als Unternehmer den Wert Ihres Unternehmens mit Ihrem (Ex-)Partner teilen müssen. Die Aktiva und Passiva des Unternehmens müssen hierfür realistisch bewertet werden. Die Scheidung bringt das Risiko mit sich, dass die Auszahlung des Ex-Partners

zulasten der Unternehmensfortführung geht. Ist das Unternehmen zudem die wichtigste Einkommensquelle, gilt es, geeignete Lösungen zu suchen. Hierbei kann auch eine (vorübergehende) Beteiligung des Ex-Partners am Unternehmen erwogen werden, ebenso wie die Verrechnung mit anderen Vermögenswerten oder die Übernahme von Schulden.

Achtung!

Prüfen Sie, ob bei einer Unternehmensfinanzierung auch private Sicherheiten, wie beispielsweise eine Hypothek auf das Wohnhaus, gewährt wurden. Dies erfordert bei der Abwicklung der Scheidung besondere Aufmerksamkeit.

AUSGLEICH VON RENTENANSPRÜCHEN

Bei einer Scheidung hat der Ex-Partner grundsätzlich Anspruch auf die Hälfte der während der Ehe erworbenen Altersrente. Dies wird als Rentenausgleich bezeichnet. Der Ex-Partner erhält dann ein bedingtes Recht. Darüber hinaus hat der Ex-Partner Anspruch auf eine besondere Hinterbliebenenrente/Partnerrente.

Tipp!

Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem (Ex-)Partner eine andere Aufteilung zu vereinbaren oder sogar darauf zu verzichten, den Rentenausgleich durchzuführen. Auch eine Umwandlung der Rentenansprüche ist möglich. In diesem Fall wandeln Sie die Rechte Ihres Ex-Partners in eine eigene Rente um und sind nicht mehr „miteinander verbunden“. Weichen Sie von der gesetzlichen Regelung ab, muss dies jedoch in den Eheverträgen oder in der Scheidungsvereinbarung schriftlich festgelegt werden.

Achtung!

Auf die besondere Partnerrente/Hinterbliebenenrente müssen Sie ausdrücklich verzichten, wenn dies gewünscht ist.

STEUERLICHE FOLGEN VON RENTENVEREINBARUNGEN

Über die Altersvorsorge in eigener Regie mussten Sie vor dem 1. Januar 2020 eine Entscheidung treffen; ein weiterer Aufbau ist seit dem 1. Juli 2017 nicht mehr möglich. Haben Sie sich dafür entschieden, die Altersvorsorge in eigener Regie unverändert zu belassen (ohne weiteren Aufbau) und lassen Sie sich scheiden, bleibt Ihr Ex-Partner für seinen oder ihren Anteil an der bereits aufgebauten Altersvorsorge in eigener Regie vom Bestand und Erfolg Ihrer Gesellschaft mit beschränkter Haftung abhängig. Die Gesellschaft bleibt in diesem Fall der Versorgungsträger. Da dies für Ihren Ex-Partner nachteilig sein kann, kann dieser verlangen, dass der Rentenanteil anderweitig untergebracht wird. Sie und Ihre Gesellschaft müssen daran mitwirken. Dies ist nur dann anders, wenn durch die Auslagerung der Altersvorsorge die Fortführung Ihres Unternehmens nachweislich gefährdet wird. Zudem darf die Auslagerung nicht dazu führen, dass Ihre eigene Altersversorgung gefährdet wird. Wird diese gefährdet, muss eine nachpartnerschaftliche Solidarität bestehen, und der Ex-Partner „teilt“ ein eventuelles Defizit und erhält also eine entsprechend geringere ausgelagerte Altersversorgung, behält aber weiterhin das volle Recht auf einen Anteil an der eigenen Gesellschaft.

Tipp!

Sie und Ihr (Ex-)Partner sind jederzeit frei, eine alternative finanzielle Lösung zu wählen.

Haben Sie sich dafür entschieden, den Altersversorgungsanspruch in eigener Regie mit Steuerermäßigung abzulösen oder in eine Altersverpflichtung umzuwandeln, verliert Ihr Partner seinen bzw. ihren Anspruch auf einen Anteil an der in eigener Regie aufgebauten Altersrente (Partnerrente). Ihr Partner muss hierfür unter Umständen „angemessen“ entschädigt werden. „Angemessen“ kann auch bedeuten, dass Sie gemeinsam mit Ihrem Partner schriftlich festlegen, dass eine Entschädigung

(ausschließlich) bei Ihrem Tod oder im Falle einer Scheidung erfolgt. Auch hier gilt, dass jede Entscheidung steuerliche Vorteile bringen kann, aber auch zu unerwünschten steuerlichen Komplikationen führen kann. Deshalb sollten diese im Vorfeld sorgfältig geprüft werden.

Achtung!

In bestimmten Situationen ist die Partnerentschädigung als regelmäßige Zahlung steuerpflichtig und/oder als Unterhaltsverpflichtung abziehbar.

UNTERHALT

Auch nach einer Scheidung sind Sie und Ihr Ex-Partner verpflichtet, gegenseitig und für die Kinder zu sorgen, indem Sie zu den Lebenshaltungskosten beitragen (Unterhalt). Für die Berechnung des Unterhalts gelten die sogenannten „Trema-Normen“. Bei Unternehmern ist es besonders wichtig, nicht nur die Jahresabschlüsse der Vergangenheit zu betrachten, sondern auch den Cashflow, Prognosen sowie Informationen über das Unternehmen und die Branche.

EHEGATTENUNTERHALT

Wenn einer der Ex-Partner nicht genügend Einkommen zum Leben hat, ist der andere verpflichtet, zu den Kosten beizutragen. Für Anträge, die nach dem 1. Januar 2020 eingereicht wurden, ist die Dauer des Ehegattenunterhalts begrenzt. Wie lange Unterhalt gezahlt werden muss, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie etwa der Ehedauer, dem Alter der Beteiligten, dem Alter etwaiger Kinder und dem Zeitpunkt des Rentenbezugs. Ein weitverbreiteter Irrtum ist, dass die Dauer des Ehegattenunterhalts grundsätzlich fünf Jahre beträgt.

Im Gegensatz zum Ehegattenunterhalt ist der Kindesunterhalt beim Zahlenden nicht abziehbar und beim Empfänger steuerfrei.

Achtung!

Ehegattenunterhalt ist beim Zahlenden steuerlich abziehbar und beim Empfänger steuerpflichtig.

Für den Empfänger des Unterhalts sind die damit zusammenhängenden Anwaltskosten abziehbar, wenn das Verfahren zur Erlangung des Unterhalts für ihn oder sie erfolgreich verläuft. Dies gilt auch, wenn der Empfänger keinen Erfolg hat, aber eine angemessene Erfolgsaussicht bestand. Derjenige, der Unterhalt zahlen muss, kann die Anwaltskosten nicht abziehen. Dies ist unabhängig davon, ob das Verfahren für die Person, von der die Zahlung gefordert wurde, erfolgreich war oder nicht.

Über die Höhe und die Dauer des Unterhalts können Sie gemeinsam nach eigenem Ermessen und Ihren Möglichkeiten Vereinbarungen treffen. Halten Sie die Vereinbarungen vollständig und eindeutig in einer Scheidungsvereinbarung fest. Vermeiden Sie Diskussionen über das Unternehmereinkommen und die gegenseitige Aufteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Darüber hinaus ist es für Unternehmer besonders wichtig, eine Doppelerfassung zu vermeiden. Zukünftige Zahlungsströme des Unternehmens dürfen nicht doppelt berücksichtigt werden, das heißt sowohl bei der Bewertung der Anteile als auch beim Unterhalt.

KINDESUNTERHALT

Die Kosten der Kinder (auch als Bedarf bezeichnet) werden grundsätzlich anhand des Nettofamilieneinkommens der Parteien zum Zeitpunkt der Trennung berechnet. Zudem werden die Anzahl der Kinder in einer Familie und das Alter der Kinder berücksichtigt. Auch hohe (Netto-)Betreuungskosten vor und nach der Scheidung können berücksichtigt werden.

Bei der Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern für den Kindesunterhalt wird eine in den Trema-Normen festgelegte Formel verwendet. Anhand des Nettoeinkommens wird berechnet, was ein Elternteil vernünftigerweise zu den Kosten der Kinder beitragen kann. In die Formel fließen der Sozialhilfesatz sowie ein Anteil für Wohnkosten ein. Werden Schulden getilgt oder bestehen besondere Verpflichtungen, wie eine Berufsunfähigkeitsversicherung, kann die Formel entsprechend angepasst werden. Eltern, die sich scheiden lassen, müssen weniger Kindesunterhalt zahlen, je mehr sie sich um die Kinder kümmern (Betreuungsrabatt).

Achtung!

Beim Kindesunterhalt kann es zu einer Kumulierung von Unterhaltsverpflichtungen kommen. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel ein unterhaltspflichtiger Stiefelternteil existiert oder die Eltern Kinder mit verschiedenen Partnern haben. Auch dies hat Auswirkungen auf die Berechnung.

Achtung!

Im Gegensatz zum Ehegattenunterhalt ist der Kindesunterhalt beim Zahlenden nicht abziehbar und beim Empfänger steuerfrei.

STEUERLICHE PARTNERSCHAFT

Eine Scheidung kann für die scheidenden Partner unterschiedliche steuerliche Konsequenzen haben. In dem Moment, in dem Sie den Antrag auf Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett eingereicht haben und auch nicht mehr unter derselben Adresse gemeldet sind, gelten Sie nicht mehr als steuerliche Partner. Sie dürfen jedoch in diesem Jahr noch wählen, die Steuererklärung als steuerliche Partner einzureichen. Im folgenden Jahr ist dies nicht mehr möglich. Sind Sie kein steuerlicher Partner mehr, hat dies vor allem unmittelbare Auswirkungen auf verschiedene Regelungen im Einkommensteuerrecht und auf etwaige Zuschüsse. Im Wesentlichen betrifft dies folgende Regelungen:

ÜBERTRAGUNGSREGELUNG

Gehört das Unternehmensvermögen zur aufzulösenden Gemeinschaft der (Ehe-)Partner? Dann gilt der Teil Ihres Unternehmens, der nach dem Ehegüterrecht Ihrem Partner zusteht, bei Auflösung der Gemeinschaft als zum tatsächlichen Wert übertragen. Über den steuerlichen Mehrwert (Goodwill, Rücklagen und stille Reserven) dieses Unternehmensteils müssen Sie als Unternehmer dann abrechnen. Unter bestimmten Voraussetzungen muss jedoch keine Abrechnung erfolgen, und es gilt eine steuerfreie Übertragungsregelung.

TERBESCHIKKINGSTELLING (TBS)

Stellen Sie ein Vermögensobjekt (wie eine Immobilie) dem Unternehmen, einer wesentlichen Beteiligungsgesellschaft oder einer Tätigkeit einer verbundenen Person zur Verfügung, gilt für dieses Vermögensobjekt die Zurverfügungstellungsregelung. Partner gelten für die TBS-Regelung als verbundene Personen. Die positiven und negativen Erträge aus diesem Vermögensobjekt stellen dann steuerpflichtige Einkünfte aus sonstiger Tätigkeit (Box 1) dar. Mit der Scheidung endet die Verbundenheit und damit auch die Zurverfügungstellung, und es erfolgt eine steuerliche Abrechnung über das betreffende (anteilige) TBS-Vermögen, es sei denn, es gilt eine Übertragungsregelung (steuerliche Begleitung). Bei Eheverträgen ist dies häufig nicht der Fall. Das Vermögensobjekt gehört zu Ihrem Vermögen, und nur Sie unterliegen der TBS-Regelung.

WESENTLICHE BETEILIGUNG

Haben Ihr Partner und Sie eine wesentliche Beteiligung, kann die Scheidung dazu führen, dass bei einem oder beiden Partnern keine wesentliche Beteiligung mehr besteht. In diesem Fall liegt eine fiktive Veräußerung im Sinne der AB-Besteuerung mit einer steuerlichen Abrechnung als Folge vor. Auch hier gilt unter bestimmten Voraussetzungen eine Übertragungsregelung.

EIGENES WOHNHAUS

Im Falle einer Scheidung verlässt in der Regel einer der Partner das Wohnhaus. Ab diesem Zeitpunkt ist das Haus für den ausziehenden Partner keine Hauptwohnung mehr, und damit würde für diesen Anteil am Haus die Eigenheimregelung und der damit verbundene Hypothekenzinsabzug entfallen. Bleibt jedoch der Ex-Partner im Haus wohnen, gilt die Eigenheimregelung laut Scheidungsregelung noch maximal zwei Jahre nach dem Auszug. Neben der Scheidungsregelung gibt es noch viele steuerliche Fallstricke, wenn eine eigene Immobilie im Spiel ist. So kann die Abzugsfähigkeit der Eigenheimzinsen (teilweise) gefährdet sein, wenn keine guten Vereinbarungen getroffen wurden.

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Eine Scheidung erfordert eine gute steuerliche Beratung. Es gibt viele Regeln, die zu beachten sind. Denken Sie dabei auch an die Aufteilung von Renten- und Kapitalversicherungen. Wir können Sie bei diesem komplexen Prozess unterstützen.

KONTAKT

E-Mail: info@esj.nl
Telefon: +31 (0)88 0 320 600

Haftungsausschluss

Obwohl bei der Erstellung dieses Ratgebers größte Sorgfalt angestrebt wurde, wird keine Haftung für Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten übernommen. Aufgrund des breiten und allgemeinen Charakters des Ratgebers ist dieser nicht dazu bestimmt, sämtliche Informationen zu liefern, die für finanzielle Entscheidungen erforderlich sind.